

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Geltungsbereich

(I) Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen, gem. § 310 I BGB.

(II) Von nachfolgenden Bedingungen abweichende Bedingungen der anderen Partei werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(I) Bestellungen, welche als Angebot i.S.d. § 145 BGB anzusehen sind, können wir innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.

(II) An Angebote die wir abgeben, halten wir uns ebenfalls bis zwei Wochen nach Zugang für gebunden. Hierbei sind jedoch lediglich schriftliche Angebote verbindlich. Mündliche Bestellungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Erfolgt nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Angebotes die Bestätigung, kann das Angebot durch uns schriftlich widerrufen werden.

§ 3 Überlassene Unterlagen

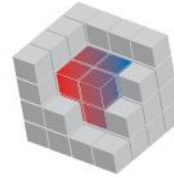
An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung der anderen Partei überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Skizzen, Plänen usw. behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich zu machen. In dem Falle, dass ein Vertragsschluss nicht zustande kommt, sind sämtliche von uns überlassenen Unterlagen an uns zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlung

(I) Vorbehaltlich einer individualvertraglichen Vereinbarung gelten unsere Preise ab Werk, zzgl. Mehrwertsteuer, Verpackung und Anlieferung.

(II) Die Zahlung hat spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Rechnung ohne Abzüge auf das in der Rechnung benannte Konto zu erfolgen. Maßgeblich zur Wahrung der Frist ist der Eingang der Zahlung.

(III) Bei verspätetem Eingang der Zahlung sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, sowie Mahnauslagen von 10,00 € pro Mahnung geltend zu machen.



(IV) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn- Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei Monate nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Das Recht auf Aufrechnung kann nur ausgeübt werden, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes besteht nur dann Befugnis, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Lieferzeit

(I) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen der anderen Partei voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(II) Kommt die andere Partei in Annahmeverzug oder verletzt sie schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

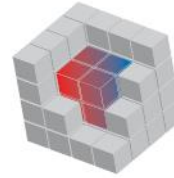
(III) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte der anderen Partei wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 7 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch der anderen Partei an diese versandt, so geht mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf die andere Partei über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(I) Sämtliche von uns gelieferten Sachen bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag unser Eigentum. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht ausdrücklich hierauf berufen haben. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens, sind wir berechtigt die Ware zurückzufordern.



(II) Die andere Partei verpflichtet sich die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere hat sie diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl- Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sind Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen, so hat die andere Partei dies auf eigene Kosten rechtzeitig zu veranlassen.

(III) Die andere Partei hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird. Soweit die Erstattung gerichtlicher und/oder außergerichtlicher Kosten einer Klage nach § 771 ZPO durch den Dritten nicht erfolgt, haftet die andere Partei für den uns entstandenen Ausfall.

(IV) Die andere Partei ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer tritt die andere Partei schon jetzt in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die andere Partei bleibt auch nach der Abtretung berechtigt die Forderung gegenüber dem Abnehmer selbst einzuziehen. Unsere Einziehungsberechtigung gegenüber dem Abnehmer bleibt hiervon unberührt. Von dieser Einziehungsermächtigung werden wir jedoch keinen Gebrauch machen, sofern die andere Partei ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Zahlungsverzug vorliegt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(V) Soweit der Wert der uns überlassenen Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, verpflichten wir uns auf Verlangen der anderen Partei diese freizugeben.

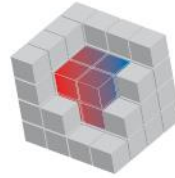
§ 9 Gewährleistung, Mängelrüge und Regress

(I) Gewährleistungsrechte der anderen Partei setzen voraus, dass diese ihren Verpflichtungen gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(II) Die Gewährleistungsansprüche verjähren zwei Jahre nach Gefahrübergang. Sofern das Gesetz längere Fristen vorschreibt, gelten diese. Vor Rücksendung der Ware ist unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.

(III) Sollte die von uns gelieferte Sache einen Mangel aufweisen, der bereits bei Gefahrübergang vorlag, so werden wir vorbehaltlich einer fristgerechten schriftlichen Mängelrüge nach unserer Wahl entweder nachbessern, oder Ersatzware liefern. Hierzu ist eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

(IV) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, oder bei Schäden, welche nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter



Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

(V) Innerhalb des Zeitraumes gem. § 9 II dürfen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen an Anlagen, sowie an mitgelieferter Software nur durch uns ausgeführt werden. Werden entgegen dem vorstehenden Verbot Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt, wenn die vorgeschriebenen Wartungsintervalle nicht eingehalten werden.

(VI) Ansprüche wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen hierfür erhöhen, weil die Sache nachträglich an einen anderen Ort als die ursprüngliche Lieferadresse verbracht wurde, es sei denn die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(VII) Rückgriffsansprüche uns gegenüber bestehen nur insoweit, als die andere Partei mit ihrem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs gilt § 9 VI entsprechend.

§ 10 Haftung

(I) Für Schäden, die nicht an der durch uns gelieferten Sache selbst entstanden sind, haften wir gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(II) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

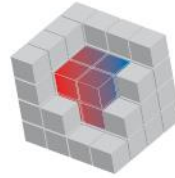
§ 11 Urheberrechte

An der von uns gelieferten Software wird der anderen Partei lediglich ein Nutzungsrecht eingeräumt. Sie darf nur für den vertraglich bestimmten Zweck eingesetzt werden. Die Software darf ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung weder verändert, kopiert, dekompiert, weitergegeben oder sonst wie ausgewertet werden. Die andere Partei ist jedoch berechtigt Sicherheitskopien anzufertigen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(I) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(II) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mühlendorf a. Inn.



(III) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Abweichende mündliche Vereinbarungen existieren nicht.

(IV) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, oder werden, oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen Regelung eine gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. die Lücke ausfüllt.